

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0291/17

Titel

Antrag der Fraktion CDU zur Drucksache 0141/17 Reduzierung von Planungskosten durch Typenbau beim Schulneubau

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Zum Änderungs/Ergänzungsantrag zu Punkt 1 nimmt das Amt für Bildung und mit dem Amt für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung wie folgt Stellung:

Neue pädagogische und organisatorische Anforderungen (Ganztagsbetreuung, Inklusion), sowie die steigenden Schülerzahlen bedingen den Aus- und Neubau von Schulgebäuden.

Der Vielzahl an Veränderungsimpulsen steht die Vielzahl an Regelungssystemen gegenüber.

Neben den im Hochbau geltenden Normen und Vorschriften sind vor allem auch die Verordnungen auf Landesebene bindend (Bauordnungen, Schulbaurichtlinien).

Da in vielen Bundesländern nur veraltete oder wenig aussagekräftige Schulbaurichtlinien gelten und Raumprogramme mit verbindlichen Richtgrößen fehlen, haben sich einige Kommunen in Deutschland bereits dazu entschieden, eigene *Schulbauleitlinien* zu erarbeiten, die für den Schulneubau/Schulumbau in ihrer Kommune grundlegend sind. Beispielhaft sind hier die Städte Köln oder Leipzig zu nennen. Außerdem haben die Montag-Stiftungen „Leitlinien für leistungsfähige Schulbauten in Deutschland“ formuliert, die verschiedenes Wissen aus nationalen und internationalen Studien zusammenfassen. Bauoptionen, aber auch Musterraumprogramme sind hier zusammengetragen, die Bedarfe für den Ganztagsunterricht und die inklusive Beschulung berücksichtigen. Somit sind bereits Leitlinien zum Typenbau von Schulen in Deutschland formuliert.

Sollte die Verwaltung beauftragt werden, über den Deutschen Städtetag und dessen Fachausschüsse einen Entwurf für Typenbauten, bzw. die damit verbundenen Raumprogramme zu erarbeiten, sind grundsätzlich ausreichendes Vorwissen und Expertisen vorhanden, um ein für Erfurt anwendbares Ergebnis, im Sinne eines Musterraumprogrammes für den Schulbau, vorzulegen.

Durchaus bleibt die Frage, inwieweit ein kommunaler Entwurf für Schulbauleitlinien in der Stadt Erfurt (ob vom Deutschen Städtetag erarbeitet oder in einer anderen Form) erfolgreich sein kann, wenn der gesetzgebende Freistaat Thüringen diese kommunalen Standards nicht anerkennt.

Beispiel:

Im aktuellen Schulnetzplan der Stadt Erfurt wurden bereits Klassenrichtzahlen von 24 Schülern/Klasse definiert. Diese könnten insofern auch als unwirksam betrachtet werden, als dass der Freistaat Thüringen erst ab 27 Schülern/Klasse eine zusätzliche Lehrerstelle genehmigt. Auch auf die Lernortzuweisungen in Bezug auf die inklusive Beschulung hat die Kommune keinen Einfluss, hier entscheidet abschließend der Schulleiter/die Schulleiterin über die Aufnahme eines Kindes.

Ein Entwurf für Typenbauten von Schulen, inklusive eines wirksamen Raumprogrammes, kann nur dann erfolgreich sein, wenn er auch die Planung des pädagogischen Personals einschließt und die kommunal festgeschriebenen Richtgrößen vom Freistaat Thüringen für die Personalplanung (Lehrer, sonderpädagogische Fachkräfte, Erzieherpersonal, ...) und die Aufnahme von Schülern zu

Grunde gelegt werden.

Da die Stadt Erfurt keine gesetzliche Möglichkeit hat, auf die Personalplanung des Freistaates Thüringens einzuwirken, ist der Aufwand und Nutzen zur Erarbeitung von Standards für Typenbauten von Schulen kritisch zu hinterfragen. Der formal richtige Weg wäre die Anpassung der Schulbaurichtlinien durch den Freistaat Thüringen, inklusive der Festlegung von Klassen- und Raumgrößen bzw. den damit verbundenen Mindeststandards. Auf dieser Grundlage kann dann auch ein Konzept zum Typenbau von Schulen erfolgen.

Die Schulnetzplanung ist hierbei zu berücksichtigen.

Anlagen

gez. Siegl

Unterschrift Amtsleiter A 23

31.01.2017

Datum